

## **Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 SächsGastG)**

Der Gewerbetreibende hat die Anzeige (unter Verwendung des entsprechenden Formulars) rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe des Namens, Vornamens, der Anschrift sowie des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses vorzulegen.

Die Anzeige entfällt, wenn eine Reisegewerbekarte vorliegt. Die Gemeinde bescheinigt den Empfang der Anzeige und leitet diese unverzüglich weiter an die zuständigen Behörden – Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz sowie Finanzbehörde und Zollverwaltung weiter.